

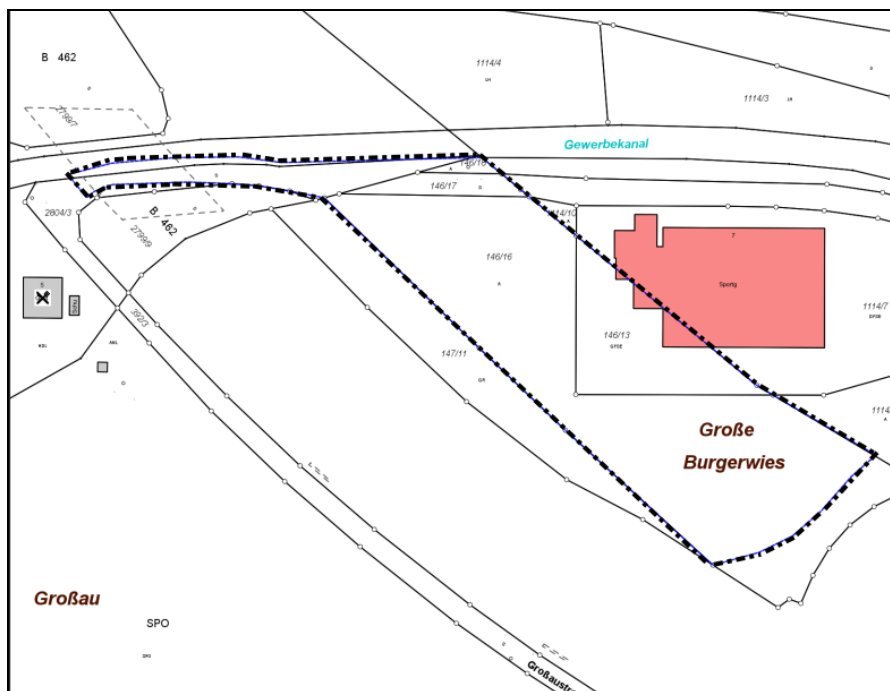
Öffentliche Bekanntmachung

**Aufhebung des Bebauungsplans
„Schul-, Sport- und Freizeitzentrum – 1. Änderung, östlicher Teil “
im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 4 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.07.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum – 1. Änderung, östlicher Teil“ einzuleiten. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Verfahren zur Aufhebung wird nach § 13a Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebung

Das Plangebiet des Aufhebungsverfahrens umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum – 1. Änderung, östlicher Teil“ und ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan:



Folgende Grundstücke sind betroffen: Flst. Nr. 146/13, 146/16 (Teilbereich), 146/17, 146/18 sowie 2804/3 (Teilbereich). Alle Grundstücke – mit Ausnahme von Flst. Nr. 2804/3 – liegen auf Gemarkung Oberndorf.

Ziele und Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplans

Die Erweiterung des Bebauungsplans „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“ im Osten hatte zum damaligen Zeitpunkt das Ziel, das Angebot im Schul- und Sportzentrum sinnvoll mit einem Standort für eine Tennishalle mit Außenbereich auszuweiten. Eine Nutzung auf Grundlage der aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. eine Erweiterung des sportlichen Angebots auf der Freifläche im Westen des bestehenden „Soccer-Palace“ ist nicht vorgesehen. Um die westlich unbebaute Fläche einer Nutzung zuzuführen, ist

angedacht, einen Teilbereich des Grundstücks Flst. Nr. 146/16 von rund 3.000 m² als gewerbliche Baufläche zu veräußern.

Der Bebauungsplan „Schul-, Sport- und Freizeitanlagen – 1. Änderung, östlicher Teil“ sieht derzeit ein Sondergebiet „Freizeiteinrichtungen“ mit der Zweckbestimmung Tennis, Squash, Kegeln, Minigolf, Kinderspielplatz, Parken und Bowling vor. Als maximale Gebäudehöhe sind 10,00 m, eine Grundflächenzahl von 0,4 sowie eine Dachneigung von 0 – 30 Grad festgesetzt. Diese Vorgaben im Bebauungsplan führen grundsätzlich zu keiner gravierenden Einschränkung bei den Gestaltungsmöglichkeiten für einen möglichen Bauherrn. Allerdings gibt der Bebauungsplan für das Grundstück Flst. Nr. 146/16 ein sehr enges und baulich ungünstig geschnittenes Baufenster vor. Darüber hinaus schränkt die festgesetzte Zweckbestimmung „Freizeiteinrichtungen“ die baulichen Nutzungsmöglichkeiten erheblich ein.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum, 1. Änderung – östlicher Teil“ unterliegt das Plangebiet zukünftig den Regelungen nach dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

Veröffentlichung

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum – 1. Änderung, östlicher Teil“ wird mit den unten genannten Bestandteilen sowie der öffentlichen Bekanntmachung vom

**31.07.2026
bis einschließlich 04.09.2026**

auf der Internetseite der Stadt Kuppenheim unter der Rubrik Planen und Bauen → Bauleitplanung → Öffentliche Auslegungen unter folgendem Link <https://www.kuppenheim.de/startseite/planen+bauen/oeffentliche+auslegungen.html> sowie über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> im Internet veröffentlicht.

Öffentliche Auslegung

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch im Foyer des Rathauses der Stadt Kuppenheim, Friedensplatz, 76456 Kuppenheim, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag bis Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung) öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum – 1. Änderung, östlicher Teil“ besteht aus folgenden Teilen:

- Geltungsbereich, in der Fassung vom 07.07.2026
- Satzung, in der Fassung vom 13.07.2026
- Begründung, in der Fassung vom 13.07.2026
- Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Plan L – Planungsbüro für Landschaftsökologie, Arten- und Naturschutz Lehmann GbR, in der Fassung vom 13.07.2026

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Kuppenheim abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an bauleitplanung@kuppenheim.de), bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kuppenheim, 30.07.2026



Karsten Mußler
Bürgermeister